

Stellungnahme

zum Entwurf eines Thüringer Erneuerbare-Energien-Wärme- Gesetzes (ThEEWärmeG)

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe
Mitteldeutschland**
Schützenplatz 14
01067 Dresden

Dresden, 18. Juni 2013

Stellungnahme der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland zum Entwurf eines Thüringer Erneuerbare-Energien-Wärme- Gesetzes (ThEEWärmeG)

Inhalte:

- 1. Klimaschutzziele durch technologieoffene Marktanreize erreichen**
- 2. §§ 6 bis 9 streichen, denn sie gefährden die Wirtschaftlichkeit und verhindern den weiteren Ausbau von Fernwärme in Verbindung mit hocheffizienter KWK**
- 3. Kosteneffiziente Zielerreichung durch Technologieoffenheit und Marktanreize sicherstellen**
- 4. Rechtssicherheit gewährleisten**
- 5. Bürokratische und administrative Umsetzung minimieren**
- 6. Sonstige Hinweise**

Ihre Ansprechpartnerin:

Susan Engel
Geschäftsführerin
BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland
Telefon: 0351 211101-0
susan.engel@bdeW-mitteldeutschland.de

1. Klimaschutzziele durch technologieoffene Marktanreize erreichen

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland begrüßt das Ansinnen, im Rahmen der Energiewende den Wärmemarkt stärker in den Fokus zu rücken, um die CO₂-Einsparziele zu erreichen. Das Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) regelt hierfür Maßnahmen und Vorschriften für Neubauten und für öffentliche Bestandsgebäude.

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland unterstützt unter der Maßgabe einer effizienzorientierten und technologieoffenen Umsetzung der Maßnahmen die Förderung erneuerbarer Energiequellen im Wärmemarkt sowohl für Neubau- als auch für Bestandsgebäude.

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland spricht sich dafür aus, Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele, die über die bundesweiten Regelungen des EEWärmeG hinausgehen, zunächst durch technologieoffene Marktanreize mit dem Ziel der größtmöglichen CO₂-Einsparung zu fördern, statt durch weitere landesspezifische ordnungsrechtliche Vorgaben in den Markt einzugreifen.

Insbesondere die Regelungen nach §§ 6 bis 9 des Entwurfs des ThEEWärmeG lehnt die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland aus den in den folgenden Abschnitten dargestellten Gründen ab:

2. §§ 6 bis 9 gefährden die Wirtschaftlichkeit und verhindern den weiteren Ausbau von Fernwärme in Verbindung mit hocheffizienter KWK

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland befürwortet die Möglichkeit, die Nutzungspflicht für erneuerbare Energien durch anerkannte klimaschützende Ersatzmaßnahmen (z. B. durch den Einsatz hocheffizienter KWK oder Fernwärme) zu erfüllen. Denn die Fernwärme/KWK leistet durch ihre hocheffiziente und ressourcenschonende Technologie bereits einen enormen Beitrag zu einer nachhaltigen CO₂-Reduzierung im Wärmemarkt (sowie im Strommarkt). Auch deshalb hat der Gesetzgeber auf Bundesebene die Fernwärme/KWK als Ersatzmaßnahme im EEWärmeG zugelassen und im KWKG eine entsprechende Förderung verankert.

Dies unterstreicht den besonderen Beitrag, den Fernwärme/KWK im Rahmen der Energiewende leisten kann: Denn insbesondere bei der Nutzung von Fernwärme/KWK ergibt sich die hinsichtlich der Klimaschutzziele außerordentlich positive Wirkung, dass sowohl Neubau- als auch Bestandsgebäude gleichermaßen mit dieser ressourcenschonenden Wärme versorgt werden, da innerhalb eines Fernwärmenetzes in der Regel sowohl Gebäudeneubau als auch Gebäudebestand vorhanden sind.

Das bedeutet, dass alle an das Wärmenetz angeschlossenen Gebäude bereits die vorhandenen Verpflichtungen, die nach dem EEWärmeG nur für Neubauten gelten, automatisch auch für den Gebäudebestand erbracht werden. Gesonderte Regelungen und Anforderungen für Bestandsgebäude in Wärmeversorgungsgebieten sind deshalb nicht notwendig.

Weitere zusätzliche verschärfende Anforderungen an Fernwärme/KWK, wie im Entwurf des ThEEWärmeG in den §§ 6 bis 9 formuliert, gefährden den weiteren Bestand und erst recht den Ausbau dieser umweltfreundlichen Technologie.

Die Erzeugungsstruktur eines Wärmenetzes ist eine komplexe und kostenintensive Wertschöpfungsstufe, welche von den Versorgungsunternehmen auf Jahrzehnte hinaus geplant und realisiert wird. Eine derartige Verschärfung der Anforderungen stellt künftige Investitionen in Frage und birgt das Risiko von Stranded Investments für zurückliegende und für derzeitige Investitionsmaßnahmen. Dies wird auch durch die geplante – im Vergleich zu branchenüblichen Investitionszyklen – zu kurze Übergangsfrist nicht geheilt.

Die §§ 6 bis 9 sollten auch insbesondere deshalb überdacht werden, da der Entwurf des ThEEWärmeG erkennen lässt, dass sich die Landesregierung für den weiteren Ausbau der KWK/Fernwärme im Land Thüringen einsetzt. Statt einer übermäßigen Verschärfung der Anforderungen sollte der weitere Ausbau der in Thüringen bereits vielfach vorhandenen, hocheffizienten und damit ressourcen- und klimaschonenden Technologie zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des Landes gefördert werden.

In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen zu den Voraussetzungen, die an die Anschlusspflicht lt. § 9 im bestehenden KWK/Fernwärmenetz gebunden sind, abzulehnen. Diese sind extrem hoch und in der Praxis kaum erfüllbar. Dies stellt einen unververtretbaren Markteingriff dar und führt zu enormer Investitionsunsicherheit.

Zudem kann mit einer Quotenregelung für Wärme aus erneuerbaren Energien (§ 6) mitunter Wärme aus (geförderter) hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung verdrängt werden. Dies konkurrenziert somit die Förderung durch das KWKG. Außerdem dürfte Thüringen kaum über die notwendige Menge an Biomasse verfügen, die notwendig wäre, um die Mindestanforderungen zu erfüllen.

Der besondere Beitrag der Fernwärme/KWK zur CO₂-Einsparung muss bei den Bemühungen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele im Wärmemarkt angemessen berücksichtigt werden. Daher sind die §§ 6 bis 9 zu streichen.

3. Kosteneffiziente Zielerreichung durch Technologieoffenheit und Marktanzweize sicherstellen

Die im Entwurf des ThEEWärmeG bzw. in dessen Erläuterungen genannten Maßnahmen werden zu erheblichen Kostensteigerungen für die Thüringer Bevölkerung führen.

Grundsätzlich sollten Maßnahmen zur Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien im Wärmemarkt technologieoffen ausgestaltet sein, um die Ziele möglichst kostengünstig zu erreichen. Eine energieträgerneutrale und technologieoffene Ausgestaltung ist im vorliegenden Entwurf des ThEEWärmeG nicht verankert:

Vor allem die vorgesehene Verschärfung der Anforderungen für Wärmenetze durch die Einführung eines Mindestanteils erneuerbarer Energien in Wärmenetze oder eine Obergrenze der Emissionen führt zu einer vehementen Benachteiligung dieser Technologie. Die geforder-

ten CO₂-Grenzwerte könnten im Wärmemarkt durch keine andere in der Praxis genutzte Anlage (z. B. Heizkessel) erreicht werden.

Zusätzlich wird die Verwendung von Biogas/Biomethan benachteiligt, da dies nur in Verbindung mit KWK zugelassen wird. Hier müsste eine Regelung in Anlehnung an die bundeseinheitliche Regelung im EEWärmeG für öffentliche Bestandsbauten getroffen werden.

Der Einsatz von Solarthermie dagegen wird im Entwurf bevorzugt.

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland spricht sich grundsätzlich dafür aus, die erneuerbaren Energien im Wärmemarkt zuerst durch freiwillige Anreize auf marktwirtschaftlichem Wege zu fördern. Erst wenn diese Maßnahmen erschöpft sind, sollten ordnungspolitische Regelungen an die Stelle von effizienten, marktwirtschaftlichen Strukturen treten. Im Sinne einer möglichst kostengünstigen Zielerreichung müssen alle Maßnahmen technologieoffen und energieträgerneutral ausgestaltet werden.

4. Rechtssicherheit gewährleisten

In Bezug auf die Rechtssicherheit bleibt festzuhalten, dass der Gesetzentwurf Regelungen vorsieht, deren Festlegungskompetenz nicht im Land liegt (z. B. Duldungspflicht nach § 8, Quotenregelung nach § 6) oder die zu Widersprüchen mit geltendem Bundesrecht führen. Auch die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung einer Ausgleichsabgabe nach § 7 sowie die Regelung von Anschlussrechten und Anschlussgeboten nach § 9 sind einer genaueren Prüfung hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit zu unterziehen.

Noch offen und damit unkalkulierbar bleiben zudem die Ausgestaltung der Ermittlung der Treibhausgasemissionen nach § 6 sowie die Einrichtung des „Solar- und Klimafonds“. Gleichwohl lehnt die BDEW-Landesgruppe die Finanzierung des zu Förderzwecken einzurichtenden Ausgleichsfonds über „Ausgleichsgelder“ bei einer möglichen Verletzung der Regelungen (§§ 6, 7 und 14 ThEEWärmeG) ab. An solche Sonderabgaben sind vom Gesetzgeber jedoch Anforderungen geknüpft, deren Anwendung im vorliegenden Entwurf nicht zu erkennen ist.

Zudem sind bereits Bußgeldvorschriften in § 20 ThEEWärmeG angelegt. Eine Verpflichtung zur Ausgleichszahlung und zur Zahlung der Bußgelder kommt einer doppelten Bestrafung gleich.

Die zahlreichen und tiefgreifenden rechtlichen Widersprüche führen zu massiver Unsicherheit, die sowohl den Neubau als auch die Erweiterung oder Modernisierung von KWK-Anlagen wesentlich gefährden.

5. Bürokratische und administrative Umsetzung minimieren

Mit Blick auf den Gesetzentwurf ist insgesamt festzuhalten, dass dieser weit über die Anforderungen des bundesweit geltenden EEWärmeG hinausgeht und viele Maßnahmen zusätzlich mit einem hohen bürokratischen Aufwand sowohl bei Versorgungsunternehmen als auch bei den Kommunen und letztlich bei Vermietern und Wohnungseigentümern vorgesehen sind

(z. B. Erfassung der Wärmeenergiebedarfe und Quellen oder die Einführung gebäudebezogener Sanierungsfahrpläne). Dies führt unweigerlich auch zu finanziellen Belastungen, deren Refinanzierung gesichert werden muss und die letztlich die Kunden tragen müssen.

Die bürokratischen Anforderungen müssen überprüft werden. Entstehende Mehrkosten müssen durch die Unternehmen refinanziert werden können.

6. Sonstige Hinweise

- Der Begriff Wärmenetzbetreiber (§ 2 Punkt 14) ist kein gängiger Rechtsbegriff.
- Die im Entwurf angedachte Sanierungspflicht für Wärmenetze (§ 6 ThEEWärmeG) liegt weit über dem aktuell gültigen Standard. Deshalb sollten die Sanierungsmaßnahmen wenn überhaupt nur dann verpflichtend auferlegt werden, wenn sie wirtschaftlich vertretbar und technisch umsetzbar sind.
- Die Übertragung der Konzessionsregelungen aus § 46 EnWG auf Wärmenetze (§ 8 ThEEWärmeG) führt zu Unsicherheiten im Hinblick auf Investitionsmaßnahmen und deren Refinanzierung. Zudem müsste die Wortgruppe „zu überlassen“ am Ende von § 8 Abs. 3 Satz 2 ThEEWärmeG durch „zu übereignen“ ersetzt werden – analog den Ergebnissen der Gerichtsverfahren im Strom- und Gasbereich zur Frage, ob die Netze dem neuen Konzessionär zum Eigentum zu überlassen sind.
- Für die Ersatzmaßnahme“ Nutzung von Abwärme“ (§ 12 b) gilt: Der Anteil von 50 % ist insbesondere im Gebäudebestand viel zu hoch angesetzt. Dieser Wert sollte in der Größenordnung der Anforderungen an Solarthermieanlagen liegen, da auch die Energie- und CO₂-Einsparung in einer ähnlichen Größenordnung liegen. § 12 Abs.1 b könnte wie folgt gefasst werden: „zu mindestens 50 10 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, oder...“
- Für Wärmepumpen wären unterschiedliche Anforderungen an die Jahresarbeitszahlen, abhängig davon, ob auch das Trinkwasser erwärmt wird oder nicht, sinnvoll. So sollten die Anforderungen an die Jahresarbeitszahl um 0,2 geringer sein als die Anforderungswerte an Wärmepumpen, die nur für die Raumheizung verwendet werden.
- Der Einsatz von Biomethan soll analog dem EEWärmeG des Bundes für öffentliche Bestandsgebäude geregelt werden, um so eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Lösung zur CO₂-Minderung für den Wärmemarkt zu erreichen.
- Die auf den bevollmächtigten Schornsteinfegermeister lt. § 17 übertragene Kontrollfunktion könnte mit dem DVGW-Regelwerk kollidieren.